

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1933

Nr. 108

Inhalt: Reichserbhöfeges. Vom 29. September 1933

S. 685

Reichserbhöfeges. Vom 29. September 1933.

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitze das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesundehaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgebotenan des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackerfläche und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzulassung gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundhöchlich unveräußerlich und unbefristbar.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Begriff

- (1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grund-
eigentum ist Erbhof, wenn es
1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der
§§ 2, 3 entspricht und

2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amis wegen in die Erbhöfervolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtsklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

§ 2

Mindestgröße

(1) Der Erbhof muss mindestens die Größe einer Ackerfläche haben.

(2) Als Ackerfläche ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu betreuen sowie den Wirtschaftsablauf des Erhofs zu erhalten.

§ 3

Höchstgrenze

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.

(2) Er muss von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

§ 4

Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größerer Grundbesitzes ist zulässig, wenn

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf den zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten dreißig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitwertes nicht übersteigt.

§ 5

Entstehung eines Erhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgegrenzten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertfünfundzwanzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder culturgeistlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofs von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hoffstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

§ 6

Wein-, Gemüse- oder Obstbau

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Weinbau ist als Alkernahrung ein Betrieb anzusehen, dessen Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

(3) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Alkernahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Alkernahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7

Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hoffstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

§ 8

Das Hofzubehör im einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausrat einschließlich des Reinerzeugns und der Welten, den vorhandenen Dinger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorrate an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Gewebe und ähnliche auf den Hof und die darauf sesshafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

§ 9

Berücksichtigungsforderung. Tilgungsguthaben

Zum Erbhof gehören auch die Forterbungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Berücksigungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung eines Hoffchufs angekommeltes Tilgungsguthaben.

§ 10

Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft

Besteht Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

2. Abschnitt

Der Bauer

§ 11

Begriff

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12

Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13

Erfordernis deutsches oder stammesgleichen Blutes

(1) Bauer kann nur sein, wer deutsches oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutsches oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

§ 14

Ausschluss durch Entmündigung

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Untersuchungsklage rechtstätig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15

Erbbarkeit und Besitzigung des Bauern

(1) Der Bauer muss erbar sein. Er muss fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Alterkreise allein bildet keinen Hindernisgrund.

(2) Sollten die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutzung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf wenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbefehlsschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit

Berliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofseigenschaft des Hofs nicht berührt.

§ 17

Miteigentum. Juristische Person

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

§ 18

Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit

Besteht Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

3. Abschnitt
Erbsfolge nach Anerbenrechts

§ 19

Erbsfolge in den Erbhof

(1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbsfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.

(2) Der Erbhof geht trotz Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über.

§ 20

Anerbenordnung

Zum Anerben sind in folgender Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne;
5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne;
6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannestamm des Erblassers Nächste stehende schließt den Fernerstehenden aus. Zu übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts,

§ 21

Einzelvorschriften zur Anerbenordnung

(1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Anerbe aus. Der Erbhof fällt benachbarten an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Erbsfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

(3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Altesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweitwichtig, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Anerbengericht.

(4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Volljährige vor Halbjährigen.

(5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingehung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schließlich den ehelichen Kindern nach.

(6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Erbsfolge berufen.

(7) Wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund dieses Gesetzes Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnseßhöfe vorhanden sind, so sind die Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung zu rüsten.

§ 22

Austausch eines Erbhofs

(1) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den angefallenen Hof übernehme.

(3) Im Falle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben kraft Gesetzes dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an. Dieser kann den Auffall ausschlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Anerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Nachstberufene verpflichtet ist, dem Anerben von den Nachstberuflichkeiten zu befreien.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Anerben. Insoweit das Anerbengericht den Erwerber des Hofs zu ihrer Tragung verpflichtet, hostet er auch den Glaubigern gegenüber.

§ 23

Mehrere Erbhöfe

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorsteher des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Anerbenberechtigte erwirkt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirkt zugleich der Nachstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof.

§ 24

Bestätigungen von Todes wegen

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Bestätigung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofs un wesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.

(3) Zu den Verfügungen, durch welche die Erbfolge kraft Anerbenrechts beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofs angeordnet oder über den übrigen Nachst fällt so verfügt wird, daß eine Bestätigung der Nachstberuflichkeiten gemäß den Vorschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

§ 25

Bestimmung des Anerben durch den Erblasser

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Anerben bestimmen,

1. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist;
2. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist;
3. in anderen Fällen mit Zustimmung des Anerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Anerbengericht.

(2) Sind elterliche Söhne oder Sohnseßhöfe nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Anerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig oder trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben. Bauernfähige Verwandte oder Verenschwister des Erblassers sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 26

Verwaltung und Nutzung für Vater oder Mutter des Anerben

Der Erblasser kann anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und Nutzung des Hofs zu stehen soll.

§ 27

Führung des Hofnamens

Der Erblasser kann bestimmen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt.

§ 28

Form der Anordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vor gesehenen Anordnungen mit durch Testament oder Erbvertrag treffen.

§ 29

Ausschlagung

(1) Der Anerbe kann den Anfall des Erbhofs aus schlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuüberschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerben gericht zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt; wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Bereicherung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

§ 30

Bewilligung der Abkömmlinge des Erblassers.
Heimatpflicht

(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Berufsständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung eines Siedlerstellen bestehen.

(3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatpflicht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteils berechtigt sind.

§ 31

Anteil des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlass zustehenden An-

sprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

§ 32

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kosten bleibt. Es kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn das Versorgungsberchtigte anderweitig gesichert ist oder wenn dem Versorgten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig.

§ 33

Der übrige Nachlass

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 34

Nachlassverbindlichkeiten

(1) Die Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Allenteil, Missbrauch, Entschuldungskreute u. a.) sind, soweit das außer dem Hofe vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(2) Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtigt werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 35

Teilung des übrigen Nachlasses

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Überschub, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Anerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlass berufen ist, eine Beteiligung an dem Überschub nur verlangen, insoweit der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

§ 36

Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen

(1) Gehören zum Nachlass mehrere Erbhöfe (§ 23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Versorgung Berechtigten wählen, auf welchem Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Versorgungs bildung und Ausstattung wird von allen Anerben

gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Auerbengericht endgültig.

4. Abschnitt

Beschränkungen der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

§ 37

Veräußerung und Belastung des Erbhofs

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Auerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Auerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nachlaßberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Auerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

§ 38

Vollstreckungsschutz

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.

(2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

§ 39

Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Kosten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1 darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreissbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreissbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beklagbaren Empfangsbefestigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichsnährstand kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

5. Abschnitt

Die Anerbenbehörden

§ 40

Grundsatz

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Auerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet.

(2) In den durch dieses Gesetz den Anerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 41

Das Auerbengericht

(1) Das Auerbengericht wird durch die Landesjustizverwaltung bei dem Amtsgericht für dessen Bezirk gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann den Bezirk anders bestimmen; sie kann insbesondere bestimmen, daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke nur ein Auerbengericht gebildet wird.

(2) Das Auerbengericht entscheidet in der Belebung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.

(3) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von der Landesjustizverwaltung ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

§ 42

Öffliche Zuständigkeit des Auerbengerichts

(1) Zuständig ist das Auerbengericht, in dessen Bezirk sich die Hoststelle des Erbhofs befindet.

(2) Besteht Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Auerbengericht.

§ 43

Das Erbhofgericht

(1) Für jedes Land wird durch die Landesjustizverwaltung bei einem von ihr zu bestimmenden Oberlandesgericht ein Erbhofgericht gebildet. Für mehrere Länder kann durch die beteiligten Länder ein gemeinschaftliches Erbhofgericht gebildet werden. In einem Lande können auch mehrere Erbhofgerichte gebildet werden.

(2) Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.

(3) Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Ernennung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch die Landesjustizverwaltung ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu erneinen.

§ 45

Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schäferei bestehenden Vorschriften der §§ 21 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes soweit gemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Über die im Schlussatz des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Aussichtsbeschwerde entscheidet endgültig bei den Anerbengerichten der Landgerichtspräsident und bei den Erbhofgerichten der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 46

Versfahren

(1) Das Verfahren vor den Anerbengerichten und Erbhofgerichten wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

(2) Die Verordnung kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden und die Erhebung von Beweisen durch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

§ 47

Das Reichserbhofgericht

Einrichtung, Verfahren und Sitz des Reichserbhofgerichts werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt. Dabei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen.

§ 48

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Anerbengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 37 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelebt werden. Das Anerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

§ 49

Sofortige weitere Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Bezieht sich die Entscheidung des Erbhofgerichts auf eine der im § 48 Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, so kann diese Beschwerde auch von dem Landesbauernführer eingelebt werden. Das Erbhofgericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerbegrund enthalten ist. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 vorgesehene Beschwerde des Landesbauernführers.

§ 50

Vollstreckung der Entscheidungen

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Anerbengerichte, der Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 51

Kosten

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Anerbengerichten werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

6. Abschnitt

Erbhöferolle und Grundbuch

§ 52

- (1) Die Erbhöferolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Amtsgericht geführt.
- (2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.
- (3) Die Einrichtung der Höferolle und das Eintragungsverfahren wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz geregelt.

§ 53

Grundbucheintrag

- (1) Die Eintragung in die Höferolle ist auf Ersuchen des Vorsitzenden des Amtsgerichts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.
- (2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchsblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll zunächst darauf hinweisen, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

7. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

Ortliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer ist der Ort maßgeblich, an dem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 55

Befreiung von der Erbschafts- und Grunderwerbsteuer

Der Anerbe hat für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftssteuer oder Grunderwerbsteuer zu zahlen.

§ 56

Auslegungsregel

Entsteht bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht.

§ 57

Infrastritten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.
- (2) Es hat Wirkung für die Erbhälfte, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

§ 58

Übergangsvereinbarung zu § 23 (Mehrere Erbhälfte)

Besitzt der Erblasser mehrere Erbhälfte, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Infrastritten dieses Gesetzes eintretenden Erbhof insgesamt zwei Erbhälfte auf einen Anerben entfallen, wenn der Anerbe ein Sohn oder Sohnessohn ist und beide Hälfte zusammen einhundertfünfundzwanzig Hektar nicht übersteigen.

§ 59

Übergangsvereinbarung zu §§ 38, 39 (Vollstreitung)

Die Vorschriften des § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs finden bis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsvorordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

§ 60

Landesgesetze

(1) Mit dem Infrastritten dieses Gesetzes treten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht außer Kraft.

(2) Übertritt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über Ausübung der Ritterkommunismus gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Deichgütern), soweit sie nicht Erbhof werden, sowie bei Erbpachtgütern.

§ 61

Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Sie können hierbei, soweit sie es zur Errichtung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich halten, auch Vorschriften ergänzenden oder abweichen den Inhalten treffen, insbesondere auch die im § 60 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften aufheben oder abändern.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Götzner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré